

Verschönerungsverein Stuttgart e.V.

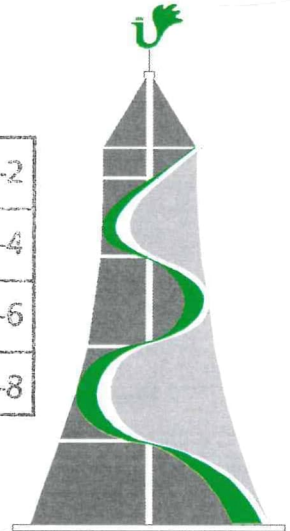
mehr als 150 Jahre Stadtverschönerung – seit 1861

Verschönerungsverein • Weberstrasse 2 • 70182 Stuttgart

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung
Eberhardstraße 10

70173 Stuttgart

STUTTGART Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	61	-1	-2
Eingang	25. MRZ. 2013	-3	-4
		-5	-6
bR	zU	WV	zA
			-7
			-8



vorab per Fax: 0711-216-6988 (2 Bl. insg.)

Erhard Bruckmann
Vorsitzender

Klüpfelstrasse 6
70193 Stuttgart

Fon 0711 – 997 993-6
Fax 0711 – 997 993-77
office@vsv-stuttgart.de

Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart- Mitte (Stgt. 265.5)

- Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung gemäß § 4(1) BauGB
 - Aufforderung zur Äußerung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- Schreiben vom 22.02.2013 - 61-4.1 loi/ul

22.03.2013

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

STUTTGART Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	61-4	Eingang	25. MRZ. 2013			
Ap						
zEr	zSt	zK	WV	zU	zR	zA

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Verschönerungsvereins am o.g. Verfahren.

Zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu "2. Geltendes Planungsrecht" (Seite 2, 5. Absatz, 2. Hälfte):

- „.....„Ausnahmsweise können Einrichtungen der Kategorie C auch in dem besonders bezeichneten Gebiet im „Leonhardsviertel“ dann zugelassen werden, wenn damit eine entsprechende Aufgabe oder Reduzierung einer Einrichtung an ihrem bisherigen Standort im „Leonhardsviertel“ (umgrenzt von Wilhelmsplatz, Katharinenstraße, Pfarrstraße, Hauptstätter Straße) verbunden ist.“

Dieser Absatz zeigt die derzeitige rechtlich noch nicht genau genug bestimmte Situation und ist zukünftig wie folgt zu regeln:

- **Legale** Einrichtungen der Kategorie C - wie im Plan eingetragen - sind im „Leonhardsviertel“ planungsrechtlich zulässig.
- **Illegale** Einrichtungen der Kategorie C – wie im Plan eingetragen – sind nicht zulässig.
- Die Verwaltung wirkt mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Schließung der **illegalen** Einrichtungen der Kategorie C hin.

Begründung:

Das beschriebene geltende Planungsrecht ist in folgenden Punkten zu unbestimmt:

- „Ausnahmsweise“ geltende Bedingungen lassen zu weite Interpretationen und Auslegungen zu.
- „entsprechende Aufgabe“ oder „Reduzierung einer Einrichtung“ ist zu ungenau und lässt im Extremfall eine Zunahme von Einrichtungen der Kategorie C zu, und unterscheidet nicht zwischen legalen und illegalen Einrichtungen.
- Auch „bisherige Standorte“ sind nicht genau definiert.

Deshalb fordert der Verschönerungsverein eine eindeutige Kartierung der legalen und illegalen Einrichtungen der Kategorie C und einen direkten Bezug der planungsrechtlichen Regelungen auf den Bestand im „Leonhardsviertel“.

Zudem muss noch in Anlehnung an die Regelungen des alten BBP Stgt. 148 präzisiert werden, um welche Gebiete es geht.

Das Gebiet des Blocks von Katharinenstraße, Hauptstätter Straße, Wilhelmsplatz, und Lazarett-/Pfarrstraße ist maßgeblich für **Aufgabe** eines Vergnügungsstätte Kategorie C. Ein wesentlich engeres Gebiet ist das "... *besonders bezeichnete Gebiet im „Leonhardsviertel“ ...*", in dem solche Einrichtungen noch unter engen Voraussetzungen zulässig sein können. Dieses engere Gebiet ist **nicht identisch** mit dem Block von Katharinenstraße, Hauptstätter Straße, Wilhelmsplatz, und Lazarett-/Pfarrstraße. Die Vergnügungsstätten Kategorie C müssen von Blockrändern ferngehalten werden.

In Ziffer 5, auf Seite 6, unten 5. Abschnitt:) soll die Satzung die "... *vorhandenen Vergnügungsstätten des Sex- und Erotikgewerbes ...*" quasi festschreiben und neue nicht mehr zulassen. Hier ist abermals zu präzisieren, dass es nur und ausschließlich um die derzeit legalen bzw. geduldeten Betriebe gehen kann und darf.

Wenn damit aber auch die vielen illegalen Fälle legalisiert werden würden, bei denen zum Teil ganz klare (und rechtswirksame) zivilrechtliche Benutzungsbeschränkungen im Grundbuch eingetragen sind, dann würde es für das Rechtsempfinden unerträglich und es wäre mit dem neuen Satzungsrecht keine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand erreicht.

Als unmittelbar Betroffener fordert der Verschönerungsverein eine **enge Beteiligung** und Möglichkeit zur **Stellungnahme und Vorbesprechung** im weiteren Verfahren **vor** der **endgültigen Formulierung** der Planungsziele und planungsrechtlichen Festsetzungen, die dem Auslegungsbeschluss zugrunde gelegt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



- Erhard Bruckmann -
Vorsitzender



- Dr. Wolfgang Müller -
stellvertretender Vorsitzender